

**Woher kommt das Geld?**

Der Landkreis und die Hansestadt Lüneburg stellen **2025** für die Förderung von Selbsthilfegruppen finanzielle Mittel zur Verfügung. Die Mittel werden dem Paritätischen, Träger der Selbsthilfekontaktstelle, als Zwischen-Empfänger zugewiesen, der die Auszahlung an die Gruppen abwickelt.

**Maximaler Förderbetrag pro Gruppe sind 200,-- €** (davon maximal 130,-- € als Pauschalförderung). Sofern ausreichend Restmittel vorhanden sind, ist eine Förderung über die 200,00 € hinaus möglich, insbesondere für Gruppen, die keine Krankenkassenförderung erhalten.

**Wer entscheidet über die Geldvergabe?**

Die Entscheidung über die Anträge der Selbsthilfegruppen liegt bei einem speziell zu diesem Zweck gebildeten Beirat, der aus Vertretern der Selbsthilfegruppen (gewählt für 2 Jahre auf dem Gesamttreffen der Lüneburger Selbsthilfegruppen) zusammengesetzt ist. Eine Mitarbeiterin der Selbsthilfekontaktstelle nimmt in beratender Form, ohne Stimmberechtigung, an den Sitzungen teil.

Der Beirat tagt nicht öffentlich.

**Wer kann Geld beantragen?**

Gefördert werden Selbsthilfegruppen im Gesundheits- und Sozialbereich.

Um diese eingrenzen zu können, orientiert sich der Beirat an der Definition von Gesundheit der Weltgesundheitsorganisation (WHO):

„Gesundheit ist der Zustand körperlichen, seelischen und sozialen Wohls und nicht nur das Freisein von Krankheit“ und an der folgenden Definition von Selbsthilfegruppen, die sich anlehnt an die der Deutschen Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen (DAG SHG e.V.):

„Selbsthilfegruppen sind freiwillige, meist gering organisierte Zusammenschlüsse von Menschen, deren Aktivitäten sich auf die gemeinsame Bewältigung von Krankheiten, psychischen oder sozialen Problemen richten, von denen sie – entweder selbst oder als Angehörige/Freunde – betroffen sind. Sie wollen mit ihrer Arbeit keinen Gewinn erwirtschaften. Ihr Ziel ist eine Veränderung ihrer persönlichen Lebensumstände und häufig auch ein Hineinwirken in ihr soziales und politisches Umfeld. In der regelmäßigen, oft wöchentlichen Gruppenarbeit betonen sie eigene Betroffenheit, Gleichberechtigung, gemeinsames Gespräch und gegenseitige Hilfe. Die Gruppe ist dabei ein Mittel, die äußere (gesellschaftliche) und die innere (persönliche, seelische) Isolation aufzuheben. Die Ziele von Selbsthilfegruppen richten sich vor allem auf ihre Mitglieder und nicht auf Außenstehende; darin unterscheiden sie sich von anderen Formen des Bürgerengagements. Selbsthilfegruppen werden nicht von professionellen Helfern geleitet; manche ziehen jedoch gelegentlich Experten zu bestimmten Fragestellungen hinzu.“

**Vergabevoraussetzungen**

Die Gruppe muss ihre Treffen in der Hansestadt oder dem Landkreis Lüneburg abhalten.

Die Gruppe muss mindestens 12 Monate vor Antragstellung gegründet worden sein und regelmäßig (mind. 1x monatlich) Treffen abhalten. Sie muss aus mindestens 6 TeilnehmerInnen bestehen.

Neu gegründete Gruppen können, sofern sie bereits 3 Monate bestehen, ein „Startgeld“ von 50 € beantragen (der Antrag muss entweder fristgerecht Ende Februar oder bei der Restmittelvergabe im Oktober vorliegen)

Ausnahmen von den oben genannten Vergabevoraussetzungen sind in begründeten Fällen möglich, bedürfen jedoch einer ausführlichen Begründung und der Zustimmung des Selbsthilfetopfbeirates.

Gruppen die bereits durch die Budgetierung kommunale Mittel erhalten, können bei der Vergabe der Selbsthilfetopfmittel nicht berücksichtigt werden.

Die Finanzierung durch Selbsthilfetopfmittel erfolgt nachrangig. D. h. Mittel die anderweitig beantragt und bewilligt werden können, finden bei der Mittelvergabe des Selbsthilfetopfes **nur nachrangig** Berücksichtigung.

Eine Doppelfinanzierung ist nicht möglich (d. h. eine Finanzierung über verschiedene Förderstränge kann max. 100% der entstandenen Kosten betragen, bspw. Mietkosten, Kosten für ein Projekt, etc).

### Wofür kann Geld beantragt werden?

Die Zwecke, für die Gruppen Geld beantragen können, sind vorwiegend auf die folgenden eingegrenzt:

- Porto- und Telefonkosten (**pauschal** max. 50,00 €)
- Miet- und Nutzungskosten von Räumen für Gruppentreffen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Büromaterial und Kopierkosten (**pauschal** max. 50,00 €)
- Literatur zum Gruppenthema für die Gruppenarbeit
- Kosten für selbst durchgeführte Veranstaltungen
- Fahrgelder für Krankenbesuche oder ähnliches (**pauschal** max. 30,00 €)
- Kosten für gelegentlich zugezogene Fachleute
- Besuch von Fortbildungsveranstaltungen durch einzelne Gruppenmitglieder

Andere Zwecke sind nicht ausgeschlossen, bedürfen jedoch ausführlicherer Begründung durch die beantragende Gruppe.

Gruppenanträge haben Vorrang vor Neuanschaffungen für den Gruppenraum. Ausnahme: sehr hohe Dringlichkeit bei defekten Gegenständen oder dringend benötigten Neuanschaffungen. Über die Dringlichkeit entscheidet der Beirat, eine Mitarbeiterin der Kontaktstelle berät den Beirat bei Bedarf.

### Für welchen Zeitraum kann beantragt werden?

Ausgaben, die im Verlauf des Jahres 2025 entstehen, können erstattet werden. Pro Gruppe kann in der Regel 1 Antrag gestellt werden.

(Ein zweiter Antrag auf Projektförderung kann gegebenenfalls bei der Restmittelvergabe berücksichtigt werden. Dabei darf die **Gesamtförderhöhe von maximal 200,-- € pro Gruppe** nur unter begründeten Voraussetzungen und mit Genehmigung des Beirates überschritten werden!)

### Wie kann beantragt werden?

Anträge werden auf einem speziellen Vordruck an den „Selbsthilfegruppen-Topf“ (Adresse Selbsthilfekontaktstelle) gerichtet. Sie werden gesammelt und an den Beirat weitergeleitet. Wenn dieser entschieden hat, wird der beantragenden Selbsthilfegruppe schriftlich die Bewilligung, Abänderung oder Ablehnung des Antrages mitgeteilt und ggf. die bewilligte Summe überwiesen.

Die Selbsthilfekontaktstelle berät die Selbsthilfegruppen in allen Fragen der Antragstellung.

### Bis wann können Anträge gestellt werden?

Für das Jahr 2025 können Anträge bis zum **22.02.2025** gestellt werden. Anträge die nach dem 22.02.2025 eingehen, können, falls Restmittel vorhanden sind, im **Herbst 2025** berücksichtigt werden.

**Wozu verpflichten sich geförderte Selbsthilfegruppen?**

Selbsthilfegruppen, die gefördert werden, verpflichten sich dafür zu sorgen, dass

- die bewilligten Mittel ausschließlich bestimmungsgemäß verwendet und nicht benötigte Mittel zurückgezahlt werden.
- bei Auflösung der Gruppe der Selbsthilfe-Kontaktstelle Mitteilung zu machen und evtl. Restgelder zurückzuzahlen.
- bei Wechsel der Ansprechperson die Selbsthilfekontaktstelle Mitteilung erhält.
- bei Auflösung oder Änderung der Gruppe beschaffte Gegenstände ab 50,-- € der Selbsthilfekontaktstelle zur weiteren Verwendung an andere Gruppen zurückzugeben sind.

**Wie müssen Mittel abgerechnet werden?**

Die Kontaktstelle erteilt die Bewilligungsbescheide und überweist das Geld an die jeweilige Gruppe.

**Die Abrechnung erfolgt per Quittungen spätestens bis 15.01.2026.**

Gruppen die keine Abrechnung erstellen, werden bei der Mittelvergabe des Selbsthilfetopfes nicht mehr berücksichtigt.

**Pauschalförderungen** wie z.B. Porto- und Telefonkosten müssen nicht per Quittung nachgewiesen werden.